

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Breitbandausbaus in Niedersachsen
aus Mitteln der Digitalen Dividende II
(RL Breitbandausbau NI)**

RdErl. d. MW vom 16.03.2016, 22 – 3074 –
- VORIS 20500 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV / VV-GK zu § 44 LHO den Breitbandausbau mit hohen Übertragungsraten aus dem Länderanteil der Digitalen Dividende II.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken). Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit/Sekunde (Mbit/s) gewährleistet werden.

Als unterversorgt und somit als weiße Flecken im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Gebiete, deren Versorgung i. S. eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Next Generation Access – NGA) unter 30 Mbit/s Downstream liegt.

Grundsätzlich sollen insbesondere solche Regionen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch erhebliche Erschwernisse besonders unwirtschaftlich und damit unwahrscheinlich ist. Diese Richtlinie gilt für das gesamte Landesgebiet. Ziel der Förderung ist die Implementierung von Betreibermodellen, die den landkreisweiten Breitbandausbau voranbringen.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben entsprechend den Regelungen der
- Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C (2015)4116 vom 15.06.2015), (NGA-RR Bund)

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und / oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlussrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann, und / oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)
- im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehende Finanzierungsaufwendungen des Verwendungsempfängers

zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze durch privatrechtliche Betreiber für die Errichtung einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1.1 mit nutzer- und anbieterneutralem Standard. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit Projektbeginn feststehen (Betreibermodell).

Der Verwendungsempfänger kann in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur oder allein verfügungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur sein. Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich Leerrohr und / oder unbeschalteter Glasfaser.

2.2 Ein Vorhaben ist nur insoweit förderfähig, als es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vorbereitende Baumaßnahmen wie Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Bewilligungsstelle kann den vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen, wenn der Verwendungsempfänger dies beantragt und begründet. Durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Bewilligungsstelle nicht verpflichtet, das Projekt auch zu bewilligen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- aktive Netzkomponenten,
- Mehrausgaben aufgrund nachträglicher Planänderungen und –fehler,
- Reparaturausgaben,
- Anwalts- und Gerichtskosten,
- unentgeltliche Leistungen Dritter,

- alle Ausgaben, die auch unabhängig von der geförderten Maßnahme entstehen würden,
- laufende Personalausgaben, die über die in Nr. 5.6 genannten einmaligen Ausgaben hinausgehen sowie
- Grunderwerb.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sein (Erstempfänger).
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.
- 3.3 Ausgenommen sind:
- 3.3.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.3.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinie der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1 vom 31.07.2014) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Vorhaben, deren Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird. Vor Antragstellung hat der Erstempfänger entsprechend § 4 der NGA-RR Bund ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen.
- 4.2 Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind die Regelungen des § 2 NGA-RR Bund zu beachten.
- 4.3 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die sämtliche Voraussetzungen der NGA-RR Bund einhalten. Dies gilt auch für die Weiterleitung der Zuwendung nach Nr. 3.2.
- 4.4 Projekte, deren Förderung die Realisierung einer übergeordneten Netzstrukturplanung auf Landkreisebene erschweren oder wesentlich verteuern würde, er-

halten keine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Mit Beantragung der Fördermittel hat der Erstempfänger eine entsprechende Stellungnahme des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) vorzulegen.

- 4.5 Der Erstempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt oder vorgesehen worden sind. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen vollständigen Finanzierungsplan vorlegen.
- 4.6 Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage eines Scoring-Verfahrens auf Basis folgender Kriterien:
- Förderbedarf,
 - Projekterfolg,
 - Effizienter Mitteleinsatz und
 - Nachhaltigkeit.

Das Scoring-Modell sowie nähere Erläuterungen zu diesen Qualitätskriterien und der erforderlichen Mindestpunktzahl ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Vorhaben unter einer Fördersumme von 500.000 Euro werden nicht gefördert. Die maximale Fördersumme für Maßnahmen darf 5 Millionen Euro nicht überschreiten.
- 5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen ist möglich, soweit dort nichts anderes geregelt ist.
- 5.5 Bei allen Fördermaßnahmen hat der Antragsteller einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Im Ausnahmefall kann auf den Eigenmittelbeitrag verzichtet werden, wenn die Gebietskörperschaft ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, eine Zins- und Tilgungshilfe nach §§ 13 ff. NFAg erhält oder sich auf Grund der Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in einer prekären Haushaltssituation befindet. Kommunen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in ihrem Antrag zum Ausdruck bringen und das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.“
- 5.6 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Maßnahmen nach Nr. 2.1. Der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 2.1 entstehende Barwert der Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrages

erlöst werden, reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

- 5.7 Ziffer 2.3 gilt auch für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Zuwendungsempfängers und des Letztempfängers gem. Ziffer 3.2 sowie für alle anderen Unternehmen, zu denen direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse bestehen. Als verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen gelten solche gem. Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/31/EG, ABl. EU Nr. L124 S. 34).
- 5.8 Nr. 8.7 der VV/VV-GK zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene im Sinne des § 7 der NGA-RR Bund zu gewähren.
- 6.2 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für die Dauer der Laufzeit des Pachtvertrages (mindestens 7 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck mit den in Nr. 4.2 benannten Bandbreiten betriebsbereit vorzuhalten (Zweckbindungsfrist).
- 6.3 Sollte die geförderte Breitbandinfrastruktur nicht während der Zweckbindungsfrist betriebsbereit zur Verfügung stehen oder kein diskriminierungsfreier Zugang nach Nr. 6.4 für andere TK-Unternehmen gewährt werden, kann der Zuschuss ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 6.4 Überträgt der Zuwendungsempfänger einem ausführenden Netzbetreiber rechtliche Pflichten, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger soll stets und über die Zweckbindungsfrist hinaus den Netzbetrieb dauerhaft über einen Netzbetreiber sicherstellen.
- 6.6 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.7 Neben den Prüfrechten aus Nr. 6 der ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem b|z|n mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch das b|z|n im Sinne des § 10 der NGA-RR Bund.

7. Anweisungen zum Verfahren:

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Das elektronische Antrags- und Abwicklungsverfahren der NBank (Kundenportal) ist zu benutzen.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 5.3 ANBest-Gk Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann per Erlass Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

- 7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- 7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Letzteres ist dem b|z|n vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor der Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen.

- 7.6 Über die in den Nrn. 5 und 6 AN-Best-GK zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zur Erreichung des Zweckes weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
- 7.7 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit hat die Bewilligungsstelle das b|z|n zu beteiligen und dessen Votum zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.8 Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch die Bewilligungsbehörde nach den in § 7 LHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und der Förderrichtlinie hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach Nr. 1 durchgeführt. Dabei ist jede Einzelmaßnahme dahingehend zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte übergeordnete Ziel dieser Richtlinie voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Zudem ist zu ermitteln, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war sowie ob die Maßnahme im Hinblick auf das übergeordnete Ziel quantitativ und qualitativ wirtschaftlich war.
- 7.9 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind nach § 10 NGA-RR jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Erstempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.
- 7.10 Der Erstempfänger hat die unter Nr. 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem b|z|n zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen:

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 23.03.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen – b|z|n